

Verbundkatalog Kalliope

Strafsache wegen fahrlässiger Transportgefährdung

Mann, Erika

München, 1931-11-05

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden.

Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus

Literaturarchiv

Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:

Literaturarchiv

Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Die III.kleine Strafkammer des Landgerichts München I
erlässt als Berufungsgericht in der Strafsache gegen

M a n n Erika, Schauspieler in München

wegen fahrl.Transportgefährdung

in der öffentlichen Sitzung vom 27.Oktober 1931, an welcher
teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr.Ulrich als Vorsitzender,

die Schöffen Michael Bochmer und Max Berthold ,

der II.Staatsanwalt Gassert,

der Urkundsbeamte der Gesch.Stelle: J.Oberinsp.Bornschein,
folgendes

U r t e i l :

Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsge-
richts München vom 25.September 1930 wird unter Verurteilung
der Berufungsführerin in die Kosten der zweiten Instanz so-
fort verworfen.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Amtsgerichts München vom 25.September
1930 wurde die Angeklagte wegen fahrlässiger Transportge-
fährdung zur Geldstrafe von 30RM, umgewandelt für den Fall
der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von sechs
Tagen sowie zur Kostentragung verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger der Angeklag-
ten am 2.Oktober 1930 Berufung eingelegt.

In die auf heute anberaumte Verhandlung über diese
Berufung wurde die Beschwerdeführerin ordnungsgemäß geladen
unter der Androhung, daß im Falle dieselbe bei Beginn der

Hauptverhandlung nicht erscheinen und auch das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die Berufung sofort werde verworfen werden.

Die Beschwerdeführerin war nicht erschienen; ihr Verteidiger entschuldigte ihr Fernbleiben damit, daß die Angeklagte vor einigen Tagen zu Engagementsverhandlungen mit der Barnowsky-Bühne nach Berlin habe abreisen müssen.

Durch die Erklärung des Verteidigers kann nach Lage des Falles nicht als genügende Entschuldigung im Sinne des § 329 StPO. erachtet werden.

Unter Bezugnahme auf ihre berufliche Tätigkeit hat die Angeklagte bereits wiederholt eine Verlegung des Hauptverhandlungstermins herbeigeführt. Zunächst wurde auf Antrag des Verteidigers vom 18. Dezember 1930 der Verhandlungstermin vom 19. Dezember 1930 abgesetzt, weil die Angeklagte in Zürich einen Vortrag halten wollte.

Der weitere Termin vom 30. Januar 1931 wurde abgesetzt, da die Angeklagte nach Erklärung des Verteidigers vom 24. Januar 1931 eine Berufsreise nach Afrika angetreten habe und erst voraussichtlich in 2 Monaten nach München zurückkehren werde. Nach den gepflogenen Erhebungen befand sich die Angeklagte bereits Ende Februar wieder in Deutschland (Berlin). Am 12. März 1931 erklärte die Angeklagte, sie stehe mit der Barnowsky-Bühne in Vortragsverhandlungen und sei erst nach Abschluß dieser Verhandlungen in der Lage, angeben zu können, ob sie zum Hauptverhandlungstermin persönlich erscheinen könne.

Da die Angeklagte inzwischen an einer Europareise teilnahm, konnte erst am 17. Juli 1931 neuerlicher Verhandlungstermin anberaumt werden, zu dem die Angeklagte am 7. Oktober 1931 geladen wurde.

Von ihrer plötzlichen Abreise nach Berlin hat sie selbst das Gericht nicht verständigt; sie hat weder selbst noch durch ihren Verteidiger den Antrag gestellt, vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden zu werden, obwohl das persönliche Erscheinen der Angeklagten, die von einem Verteidiger vertreten ist, kaum geboten sein dürfte.

Auch wenn als richtig unterstellt wird, daß die Abreise der Angeklagten nach Berlin aus beruflichen Gründen notwendig war, so ist doch in keiner Weise glaubhaft gemacht, daß die Angeklagte nicht die Möglichkeit gehabt hätte, auf einen Tag nach München zur Berufungsverhandlung zu fahren.

Den beruflichen Interessen der Angeklagten wurde in der II. Instanz durch die wiederholten Terminsverlegungen ausreichend Rechnung getragen.

Das Verhalten der Angeklagten läßt aber jetzt den Schluß zu, daß sie bestrebt ist, die weitere Abwicklung des Strafverfahrens zu verschleppen.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist angesichts ihrer Verschleppungstaktik ihr Ausbleiben nicht mehr genügend entschuldigt zu erachten.

Die Berufung war daher sofort zu verwerfen und die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels waren der Beschwerdeführerin zu überbürden. §§ 464, 473 StPO.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Ulrich,

Landgerichtsrat.

Zur Beglaubigung:

München, den 5. November 1931.

Der Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle des Landgerichts München I: *y.*



Müller

Anz.-Bez.: G VII 2515/30.

P. R.

Dieses Aktenzeichen ist bei allen Zuschriften anzugeben.

München, am 11. Jan. 1932.

Nu

Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht,

Mariahilfplatz 17a.

Zimmer Nr.:

Betreff:

M a n n Erika wegen
fahrl. Transportgefährdung.

B e s c h l u s s .

Der Antrag auf Ratenzahlung wird zurückgewiesen, da die Verurteilte nur in böswilliger Weise den Vollzug zu verschleppen sucht. Sie ist in der Lage, den Betrag sich anderweitig zu verschaffen.

Der Amtsrichter:

gez. Dr. Hechtel AGR.

Zur Beglaubigung der Urkundsbeante:



Degenfeld-Strasse 4